

## Diakonie Beratungsstellen

- **SCHWENNINGEN**

78054 VS-Schwenningen, Kronenstraße 7  
07720/301341 Fax: 07720/301340  
[www.gemeinde.schwenningen.elk-wue.de](http://www.gemeinde.schwenningen.elk-wue.de)  
[beratungsstelle.schwenningen@elk-wue.de](mailto:beratungsstelle.schwenningen@elk-wue.de)

- **VILLINGEN**

78048 VS-Villingen, Mönchweilerstraße 4  
07721/845150 Fax: 07721/845159  
[www.diakonie-sbk.de](http://www.diakonie-sbk.de)  
[villingen@diakonie.ekiba.de](mailto:villingen@diakonie.ekiba.de)

- **ST.GEORGEN / TRIBERG**

78112 St. Georgen, Hauptstraße 27 a  
07724/1876 Fax: 07724/5414  
[stgeorgen@diakonie.ekiba.de](mailto:stgeorgen@diakonie.ekiba.de)

- **DONAUESCHINGEN**

78166 Donaueschingen, Kronenstraße 24  
0771/2940, Fax: 0771/163575  
[donaueschingen@diakonie.ekiba.de](mailto:donaueschingen@diakonie.ekiba.de)

## Wir beraten Sie auch online!

- [www.onlineberatung-diakonie-baden.de](http://www.onlineberatung-diakonie-baden.de)
- [www.evangelische-beratung.info](http://www.evangelische-beratung.info)



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

## Informationen für junge Familien

im

## Schwarzwald-Baar-Kreis



## Wir informieren und beraten junge Familien bei:

- Finanziellen und rechtlichen Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt
- Psychosozialen Fragen rund um vorgeburtliche Untersuchungen (PND)
- Fragen zur Familienplanung
- Fragen zum Eltern-sein
- Fragen zum Kinderwunsch
- Fragen zu Mutter/Vater-Kind-Kurberatung und Vermittlung
- Fragen zu Angeboten für Familien im Schwarzwald-Baar-Kreis, z.B. Besuchsdienst von Familienpaten
- Vertrauliche Geburt

Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei, überkonfessionell und unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht. Auf Ihren Wunsch hin beraten wir Sie auch anonym.

## Wissenswertes:

Die Kliniken in der Region [www.sbk-vs.de](http://www.sbk-vs.de) und s'Hebammenhaus [www.shebammenhaus.de](http://www.shebammenhaus.de) bieten einmal monatlich Informationsveranstaltungen zum Thema Schwangerschaft und Geburt sowie Kreissaalführungen an.

## Leistungen für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)

---

Wer grundsätzlich erwerbsfähig ist (hierzu zählen auch Elternteile, die wegen Kinderbetreuung vorübergehend keine Erwerbstätigkeit ausüben) und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann, hat für sich und die Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Der Bedarf für den Lebensunterhalt bemisst sich nach bestimmten Regelsätzen je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, den angemessenen Unterkunftskosten und evtl. Mehrbedarfszuschlägen, z.B. für Schwangere und Alleinerziehende. Übersteigt das eigene Einkommen diesen Bedarf nicht und liegt auch das Vermögen innerhalb der Freibeträge, besteht Anspruch auf Leistungen.

Auskunft und Antragstellung durch das Jobcenter/Agentur für Arbeit.

## Zuschüsse für Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagespflege

---

Familien mit geringem Einkommen, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, können zu den Kosten der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder bei Tagesmüttern Zuschüsse erhalten.

Auskunft und Antragstellung beim zuständigen Jugendamt.

## Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden

---

Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder, die

- ✓ ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- ✓ bei einem allein erziehenden Elternteil leben
- ✓ vom anderen Elternteil nicht oder nur teilweise, bzw. nicht regelmäßig Unterhalt erhalten

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt 150 € für Kinder unter 6 Jahren, 201 € monatlich für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren, sowie 268 € für Kinder von 12 - zu 18 Jahren. Auskunft und Antragstellung beim zuständigen Jugendamt.

## Wohngeld

---

Gibt es als

- Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung
- Lastenzuschuss für Eigentümer von Wohneigentum

Der Anspruch ist abhängig von

- der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- der Höhe des Einkommens der Familienmitglieder im Haushalt
- der Höhe der angemessenen Miete bzw. Belastung

Informationen zur Höhe [www.wohngeldrechner.de](http://www.wohngeldrechner.de)  
Anträge sind bei der Wohngeldstelle erhältlich.

## Hilfen und Leistungen, die Sie vor der Geburt beantragen können:

### Stiftungsleistungen und Hilfe aus Fonds

---

- **Bundesstiftung „Mutter und Kind“**
  - \* Der Antrag kann unter bestimmten finanziellen Voraussetzungen **ab der 15. Schwangerschaftswoche** gestellt werden.
  - \* Leistungsumfang: (einmalig) bis höchstens **1.000 €**
- **Kirchliche Fonds**
- **Kinderhilfefonds**

Die Antragsstellung erfolgt bei unseren Beratungsstellen.

### Mutterschaftsgeld

---

- Wird 6 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt für **Arbeitnehmerinnen** gewährt (während der Mutterschutzfristen).
- Erhalten Frauen, die in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversichert sind.
- Ersetzt das Erwerbseinkommen, errechnet anhand des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist.
- Krankenkassen zahlen maximal 13 € pro Tag, Aufstockung durch den Arbeitgeber.

Auskunft und Antragstellung bei den Krankenkassen, 7 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin. Arbeitnehmerinnen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, z.B. privat krankenversicherte oder familienversicherte Frauen, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von max. 210 € über das Bundesversicherungsamt Bonn **Tel. : 0228/619-1888** [www.bva.de](http://www.bva.de)

## Hebammenhilfe

---

Bietet Unterstützung in der Schwangerschaft und nach der Entbindung. Sie beinhaltet u.a.:

- Wochenbettbetreuung zu Hause nach der Geburt
- Rückbildungsgymnastik
- Hilfe und Beratung bei Still-, Ernährungs- und Schlafproblemen der Säuglinge

Hebammenhilfe ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse. Auskünfte erhalten Sie in unseren Beratungsstellen und unter [www.hebammenverband-schwarzwald-baar-kreis.de](http://www.hebammenverband-schwarzwald-baar-kreis.de)

- Wir helfen und beraten, wenn in besonderen Lebenslagen der Einsatz einer Familienhebamme in Frage kommt.

**Die Diakonie Beratungsstellen bieten bei Bedarf kostenlose Beratung durch niedergelassene Hebammen an.**

## Haus - und Familienpflegerin

---

Der Antrag kann über den Arzt bei der Krankenversicherung gestellt werden, wenn im Haushalt ein Kind bis zu 12 Jahren zu versorgen ist. Informationen zum Einsatz erhalten Sie bei den Diakonie-/ Sozialstationen.

## Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II

---

Wir helfen bei der Antragstellung auf einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt beim Jobcenter /Agentur für Arbeit bzw. Sozialamt.

## Antrag auf Elternzeit

---

Elternzeit kann flexibel geplant werden. Beide Elternteile können 36 Monate unbezahlte Auszeit von der Berufstätigkeit nehmen.

Neu seit 2015 ist, dass davon 24 Monate zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes beansprucht werden können.

Die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag des Kindes muss 7 Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber formlos, schriftlich angemeldet werden. (d.h. schriftliche Anmeldung spätestens 1 Woche nach Geburt, wenn die Elternzeit direkt an die Mutterschutzfrist anschließen soll.)

Zwischen dem 4. und 8. Lebensjahr des Kindes beträgt die Anmeldefrist 13. Wochen.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz.

Dieser startet frühestens 1 Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist.

Das Elterngeld wird, wenn es nicht aus Erwerbseinkommen errechnet ist, bei Sozialleistungen wie ALG II und Kinderzuschlag angerechnet.

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten.

### **Elterngeld plus**

Seit Juli 2015 besteht mit dem Elterngeld plus die Möglichkeit die Bezugszeit des Elterngeldes zu verlängern: aus einem Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld plus Monate. Dabei liegt die Höhe des Elterngeld plus bei höchstens der Hälfte des Elterngeldbetrages. Dies kann interessant sein für Eltern, die Elterngeld mit Teilzeitarbeit kombinieren wollen, oder länger in Elternzeit bleiben möchten.

Ergänzend dazu kann für weitere 4 Monate ein Partnerschaftsbonus beantragt werden, wenn beide Eltern 4 Monate lang gleichzeitig zwischen 25-30 Wochenstunden arbeiten.

Auskunft, Antrag und Bearbeitung durch die L-Bank.

[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

<https://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner>

Anträge sind auch erhältlich in den Bürgerbüros/Rathaus.

**Gebührenfreie Hotline L-Bank 0800 6645 471**

**Wir beraten und helfen bei der Antragstellung**

## **Was nach der Geburt zu tun ist**

### **Anmeldung des Kindes beim Standesamt**

---

Die Geburt muss dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Standesamt mitgeteilt werden. Wird das Kind im Krankenhaus geboren, erfolgt die Geburtsanzeige in der Regel durch das Krankenhaus.

### **Vaterschaftsanerkennung bei nicht verheirateten Elternpaaren**

---

Eine Vaterschaftsanerkennung ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich und erfolgt beim zuständigen Jugendamt oder Standesamt.

### **Beistandschaft bei nicht verheirateten Elternpaaren**

---

Die Beistandschaft ist eine Hilfe des Jugendamts bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts. Informationen sind beim zuständigen Jugendamt erhältlich.

### **Änderung der Steuerklasse**

---

Änderungen der Steuerklasse sowie der Eintrag des Kinderfreibetrages können beim Finanzamt unter Vorlage der entsprechenden Nachweise vorgenommen werden.

### Antrag auf Kindergeld

---

Der Antrag auf Kindergeld kann bei der zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit mit der entsprechenden Geburtsurkunde des Standesamtes sowie der Steuer-ID-Nummer des Kindes, die ca. 4 Wochen nach Geburt vom Finanzamt zugesandt wird, gestellt werden.

Die Höhe der Leistungen beträgt ab Januar 2017:

- für die ersten beiden Kinder **192 €**
- für das dritte Kind **198 €**
- für jedes weitere Kind **223 €**

Weitere Auskünfte, Informationen und Formulare erhalten Sie bei der Familienkasse und unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder unter **Tel. :01801/546337**

### Antrag auf Kinderzuschlag

---

- Der Kinderzuschlag wird Eltern mit geringem Einkommen gewährt, das zwar ausreicht, ihr eigenes Existenzminimum zu decken, nicht aber das ihrer Kinder.
- Der Kinderzuschlag beträgt je nach Einkommenssituation bis zu 170 € und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Auskunft und Antragstellung bei der zuständigen Familienkasse. Infos und Formulare auch [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder unter [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de) oder unter **Tel. :01801/546337**

### Antrag auf Elterngeld

---

Anspruchsberechtigt ist, wer

- ✓ einen festen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- ✓ mit einem Kind in einem Haushalt lebt
- ✓ dieses Kind selbst betreut und erzieht
- ✓ keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (max. 30 Wochenstunden)

Die Höhe des Elterngeldes beträgt **65-67 %** des Nettoerwerbseinkommens, max. jedoch 1800 € und mindestens 300 €.

Liegt das Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils unter 1000 € monatlich, erhält er einen prozentualen Ausgleich.

Berechnungsgrundlage für das Elterngeld ist das Nettoerwerbseinkommen der letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist.

Anspruchsdauer: maximal 12 Monate für einen Elternteil, 14 Monate, wenn auch der andere Elternteil für mindestens zwei Monate Elterngeld bezieht. Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls 14 Monate Elterngeld erhalten.

Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss werden in voller Höhe auf das Elterngeld angerechnet.